

Vorlage zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Bauleitplanung; Bebauungsplan "Feuerwehr" im Stadtteil Biskirchen						
a) Abwägung zu den eingereichten Anregungen und Hinweisen aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB						
Erstellt von: Nadine Kaiser	Datum: 22.08.2017	Haushaltsmittel sind vorhanden:				

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt	26.07.2017	5.1	beschließend
Leun			

## Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes muss im Regelfall eine Hilfsfrist von 10 Minuten eingehalten werden. Derzeit gibt es in Leun vier Stadtteilfeuerwehren – aufgeteilt in vier Schutzbereiche, die in Folge des neu aufgestellten und verabschiedeten "Bedarfs- und Entwicklungsplans für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe" der Stadt Leun zu zwei Schutzbereichen zusammengeführt sind. Die vorliegende Planung befindet sich im Schutzbereich I, der die Stadtteile Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen zusammenfasst. Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser befinden sich alle in einem sanierungsbedürftigen Zustand bei defizitärem Haushalt der Stadt Leun.

Die Zusammenfassung dient der innergemeindlichen Zusammenarbeit und bereitet einen aus Sicht der unterschiedlich zu berücksichtigenden Belange einen neuen, zentral gelegenen Standort vor – unter gleichzeitiger Aufgabe der aktuellen dezentralen Struktur und der damit verbundenen Aufwendungen. Diese Lösungen werden vom Land Hessen unterstützt, was sich in einem Finanzierungsantrag der Stadt Leun auf Grundlage der Brandschutzförderrichtlinie vom 5. Januar 2015 widerspiegelt.

Eine umfassende Standort-Machbarkeits-Analyse erfolgte im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausarbeitung an der THM Gießen-Friedberg. (*Bachelorthesis von Janis Diel an der THM "Standort-Machbarkeits-Analyse für einen gemeinsamen Feuerwehrstandort im Schutzbereich I der Stadt Leun" Gießen 2016*). Hierin ist der Frage nachgegangen, inwieweit die auf rechtlicher Grundlage (Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 2)

"Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksam Hilfe leisten kann"

an den verschiedenen untersuchten Standorten am ehesten eingehalten werden kann. Entscheidende Parameter dabei sind die sog. Ausrückzeit und die Anfahrtszeit. Mit dieser Vorgehensweise konnte eine Liste alternativer Standorte aus feuerwehrtechnischer Sicht

ausgearbeitet werden, die hinsichtlich der sonstigen Belange zu überprüfen und ggf. zu verifizieren ist. Die Ergebnisse der Arbeit bilden eine geeignete Grundlage zur Standortfindung und damit auch für die nachfolgenden Ausführungen in der Begründung zu dem vorliegenden Bebauungsplan mit Änderung des Flächennutzungsplans.

Veranlassung für die Planung ist demnach die bauplanungsrechtliche Vorbereitung eines zentralen Feuerwehrstandorts für die Stadtteile Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und fachplanerischer Belange.

Das Planungsziel ist eine erwiesenermaßen zu erwartende, erhebliche Verbesserung im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe innerhalb der nach Gesetz einzuhaltenden Hilfsfristen sowie die Schaffung von Flächen zur naturschutzfachlich begründeten Eingriffsminimierung und Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Entsprechend haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist" (§ 1 Abs. 3 BauGB). Dieser Forderung Rechnung tragend wird zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit der örtlichen Feuerwehr durch Zentralisierung der bisherigen Stadtteilfeuerwehren von Biskirchen, Stockhausen und Bissenberg von der Stadt Leun der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden. Die Durchführung beider Bauleitplanverfahren erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig über die Planungsziele und –inhalte unterrichtet und angehört worden. Unter Berücksichtigung der in diesen Verfahrensschritten eingegangen Anregungen und Hinweis sind die Planentwürfe ausgearbeitet und in die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § Abs. 2 BauGB gegeben worden. Über die hier vorgetragenen Anregungen und Hinweise hat die Stadtverordnetenversammlung abgewogen und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Das Inkrafttreten erfolgt nach der Genehmigung des Flächennutzungsplans durch amtliche Bekanntmachung.